

In aller Kürze

➤ Ältere Empfänger von Arbeitslosengeld II (Alg II) haben meist schon lange in die Rente eingezahlt: Nach Schätzungen weist die Hälfte der westdeutschen Hilfeempfänger im Alter von 50 Jahren mindestens 27 Beitragsjahre in der gesetzlichen Rentenversicherung auf.

➤ In Ostdeutschland erreicht die Hälfte der älteren Hilfeempfänger sogar mindestens 34 Beitragsjahre. Anders als im Westen zeigen sich dabei nur geringe Unterschiede zwischen den Geschlechtern. Im Osten dürften ältere Bezieher von Alg II daher von Armut im Alter weniger bedroht sein.

➤ Hilfeempfängerinnen in Westdeutschland haben mit Abstand die kürzesten Beitragszeiten. Da sie meist auch nur geringe Beiträge eingezahlt haben dürften, tragen sie ein besonders großes Risiko der Bedürftigkeit im Ruhestand – sofern sie nicht über ihren Partner ausreichend abgesichert sind.

➤ Die unterschiedlichen Versicherungsverläufe der älteren ost- und westdeutschen Bezieher von Alg II sind im Wesentlichen den unterschiedlichen Erwerbsbiographien in den beiden deutschen Staaten geschuldet. Bei den nachrückenden Jahrgängen werden sich diese Differenzen verringern. Damit dürfte künftig insbesondere im Osten das Risiko der Altersarmut steigen, wenn sich die Arbeitsmarktlage dort nicht grundlegend und dauerhaft verbessert.

Autorin

Christina Wübbecke

Ältere Bezieher von Arbeitslosengeld II

Einmal arm, immer arm?

Mit der Dauer des Alg-II-Bezuges wächst das Armutsrisiko im Ruhestand – Noch schützen stetige Erwerbsbiographien ältere Hilfebezieher im Osten tendenziell besser vor Altersarmut

Ältere Empfänger von Arbeitslosengeld II (Alg II) wechseln nicht selten aus dem Hilfebezug direkt in die Rente – ohne dass ihnen die Integration in Erwerbsarbeit wieder gelingt. Ob dieser Übergang auch mit der nachhaltigen Überwindung von Bedürftigkeit verbunden ist, hängt von der Altersvorsorge der Betroffenen und der ihrer (Ehe-)Partner ab.

Handelt es sich hier also vorrangig um temporäre Armut, die spätestens mit dem Eintritt in die Rente enden wird? Oder wird sich die Armut für viele Betroffene in das Rentenalter hinein fortsetzen – bei nur geringen Aussichten, die Hilfebedürftigkeit je wieder zu überwinden? Eine Befragung von Beziehern des Alg II zwischen November 2005 und März 2006 liefert erste empirische Befunde zu diesen Fragen.

Das individuelle Risiko späterer Altersarmut¹ hängt für ältere Bezieher des Alg II entscheidend davon ab, ob sie bis zum Eintritt in den Hilfebezug bereits ausreichend hohe Rentenanwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) erworben haben. Andernfalls kommt es darauf an, ob sie die verbliebene Sicherungslücke durch den Wiedereinstieg in eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit noch schließen können.

Denn während des Leistungsbezuges selbst bauen die Betroffenen im Regelfall nur sehr geringe Anwartschaften auf: Bis Ende 2006 steigerte ein volles Jahr des Bezuges von Alg II die monatliche Rentenanwartschaft der Hilfeempfänger nur um 4 Euro 28 Cent. Nach der Halbierung des monatlichen Rentenversicherungsbeitrags auf 40 Euro seit Anfang des Jahres sind es sogar nur noch 2 Euro und 19 Cent.²

Die Möglichkeiten, geringe gesetzliche Rentenanwartschaften anderweitig zu kompensieren, sind zudem für ältere Empfänger des Alg II in der Regel be-

grenzt: Zum einen verfügen sie seltener als der Durchschnitt der Bevölkerung über eine zusätzliche betriebliche Altersvorsorge.³ Zum anderen deuten erste Ergebnisse darauf hin, dass die meisten auch nicht privat vorgesorgt haben oder vorsorgen konnten.

Wie sehr Zeiten des Hilfebezugs die spätere Alterssicherung der Betroffenen

¹ Als „arm“ werden hier Personen oder Haushalte bezeichnet, die ihren Lebensunterhalt nicht durch eigenes Einkommen bestreiten können, sondern auf (ergänzende) Leistungen der Grundsicherung angewiesen sind.

² Jeweils bezogen auf den aktuellen Rentenwert des Jahres 2006.

³ Von den befragten ab 50-jährigen Alg-II-Beziehern vom Januar 2005 gaben 9% der Männer und 6% der Frauen an, im Ruhestand Anspruch auf eine Betriebsrente aus einer Beschäftigung in der Privatwirtschaft oder eine Rente aus der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes zu haben (Befragungszeitraum: November 2005 bis März 2006). Im Vergleich dazu besaßen im Juni 2004 59% aller sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer und 60% aller Arbeitnehmerinnen eine betriebliche oder öffentliche Zusatzvorsorge (TNS Infratest 2007: 17).

gefährden, hängt somit neben der Dauer der Hilfebedürftigkeit vor allem von den individuellen Erwerbs- und Versicherungsverläufen vor Eintritt in den Alg-II-Bezug ab. Darüber hinaus spielen unterschiedliche Formen der Absicherung im Familienzusammenhang eine Rolle. Beide Aspekte werden im Folgenden für die Gruppe der ab 50-jährigen Leistungsbezieher näher untersucht. Grundlage der Analysen bildet die IAB-Querschnittbe-

fragung „Lebenssituation und Soziale Sicherung 2005“ (siehe **Kasten unten**).

Welches sind die Risikogruppen?

Zur genauen Abschätzung der künftigen Versorgungslage älterer Hilfebezieher müsste man jeweils das gesamte zu erwartende Alterseinkommen und Ver-

mögen auf Ebene des Haushalts berücksichtigen. Allerdings ist die individuelle Höhe der bislang erworbenen Anwartschaft in der GRV bereits ein wichtiger erster Gradmesser dafür, Gruppen mit differierenden Armutsrisiken im Alter zu identifizieren. Hinweise auf Unterschiede im Niveau der bisher erreichten Absicherung in der GRV geben die individuellen Pflichtbeitragszeiten der Hilfebezieher.

Betrachtet wird daher die individuelle Summe der Beitragszeiten, die die Befragten der Jahrgänge 1940-1954 bis zu ihrem Eintritt in den Alg-II-Bezug im Januar 2005 erworben haben. Dabei werden jeweils alle Zeiten vom Beginn des Erwerbslebens bis zum 51. Geburtstag berücksichtigt. Ermittelt wurden die Beitragsdauern aus den Angaben der Interviewten zu ihrem persönlichen Erwerbsverlauf. Sie bilden daher die tatsächlich in den Rentenversicherungskonten gespeicherten Beitragsmonate nur näherungsweise ab (siehe **Kasten**). Eine Berechnung der exakten Rentenanwartschaften ist auf Basis der IAB-Querschnittbefragung nicht möglich, da die Daten keine Auskunft über die Höhe der eingezahlten Beiträge geben. Zudem sind nicht alle für die Rente ausschlaggebenden Zeiten erfasst.

Ältere Hilfebezieher: Lange Beitragszeiten aus Erwerbstätigkeit

Die Verteilung der Beitragsdauern zeigt, dass 86 Prozent der westdeutschen und sogar 96 Prozent der ostdeutschen älteren Befragten die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren bereits vor der Beantragung des Alg II erfüllt hatten (vgl. **Abb. 1**). Sie werden somit unabhängig von ihrem weiteren Erwerbsverlauf im Alter oder bei Erwerbsminderung Anspruch auf eine eigene gesetzliche Rente haben.⁴

Datenbasis und Berechnung der individuellen Beitragsdauern

Für Untersuchungen, die sich mit Prognosen zur Altersarmut beschäftigen, bietet die Studie „Altersvorsorge in Deutschland 2005“ (AVID 2005) prinzipiell die besten Daten. Allerdings fand die Hauptidehebung der AVID 2005 bereits im Jahr vor der Einführung des Sozialgesetzbuches II statt, so dass Bezieher von Arbeitslosengeld II (Alg II) nicht zur Zielgruppe der Studie gehören. Die folgenden Analysen basieren daher auf der IAB-Erhebung „Lebenssituation und Soziale Sicherung 2005“. Für die Auswertung wurden durchgehend gewichtete Daten verwendet.

Befragt wurden rund 20.000 Personen im Alter zwischen 15 und 64 Jahren, die entweder im Januar 2005 Alg II bezogen haben oder bis Dezember 2004 Arbeitslosenhilfebezieher waren, jedoch nach Einführung des Alg II keinen Leistungsanspruch mehr hatten. Die Ergebnisse stützen sich dabei auf die Angaben der 2.486 Befragten, die beim Eintritt in den Alg-II-Bezug bereits zwischen 50 und 64 Jahre alt waren. Für diese Gruppe lässt sich das Risiko von Altersarmut zuverlässiger abschätzen als für jüngere Hilfebezieher, die noch einen größeren Teil ihres Erwerbslebens vor sich haben. Zudem wurden Fragen der Altersvorsorge nur Personen ab dem Alter von 50 Jahren gestellt.

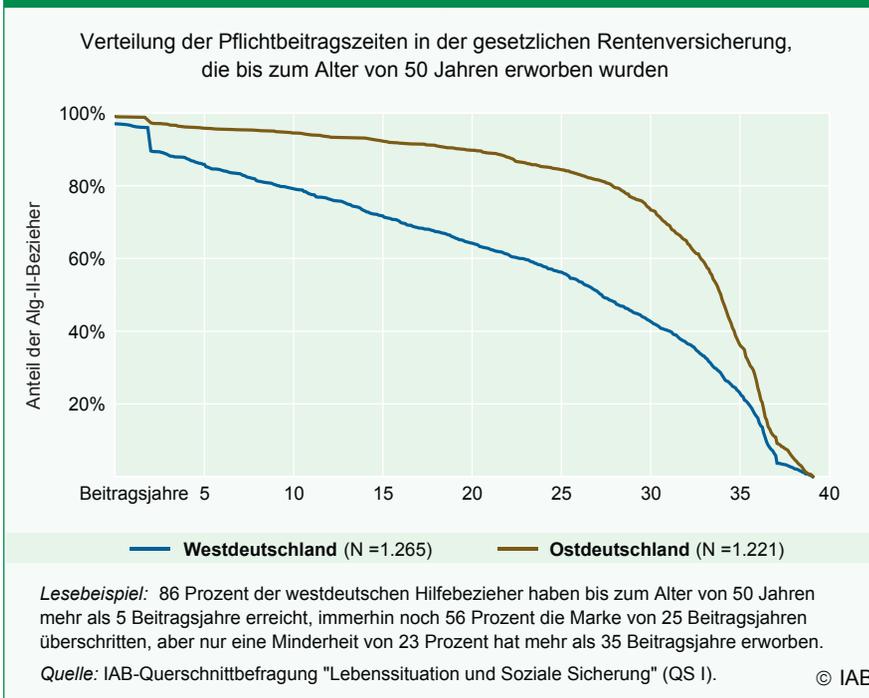
Als Folge der lückenhaften Adressdaten zum Zeitpunkt der Stichprobenziehung konnten die Alg-II-Bezieher vom Januar 2005 jedoch nur in 266 von 439 Kreisen der Bundesrepublik vollständig in die Studie einbezogen werden. Die übrigen 173 Kreise wurden aus der Analyse ausgeschlossen, weil die ehemaligen Sozialhilfebezieher unter den Empfängern von Alg II dort nicht erfasst wurden.

Zur Ermittlung der individuellen Gesamtdauer bisher erworbener Pflichtbeitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) wurden verschiedene Beitragszeiten addiert: die von den Befragten jeweils monatsgenau angegebenen Zeiten sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung (einschl. der beruflichen Ausbildung) und die Zeiten des vermutlichen Bezugs von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld. Für die Frauen wurden zu diesen Zeiten pauschal zwei Kindererziehungsjahre hinzugezählt, für die Männer jeweils die Zeiten des Wehr- oder Zivildienstes. Weitere Pflichtbeitragszeiten, z.B. aufgrund von Arbeitsunfähigkeit oder Rehabilitation, wurden nicht berücksichtigt. Da Zeiten des Bezugs von Entgeltersatzleistungen der Bundesagentur für Arbeit nicht für den gesamten Lebensverlauf erhoben wurden, mussten sie auf Grundlage der von den Befragten mitgeteilten Zeiten von Beschäftigung, Arbeitslosigkeit und Maßnahmeteilnahme rekonstruiert werden. Dazu wurde angenommen, dass die Interviewten immer dann Arbeitslosen- oder Unterhaltsgeld bezogen haben, wenn sie arbeitslos gemeldet waren oder an einer arbeitsmarktpolitischen Maßnahme teilnahmen, wenn sie zudem nicht gleichzeitig sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren und die Anwartschaftszeit für den Anspruch auf Arbeitslosengeld erfüllt hatten. Dauerte die Arbeitslosigkeit länger als die maximale Anspruchsdauer auf Arbeitslosengeld, wurde generell unterstellt, dass die Betroffenen im Anschluss Arbeitslosenhilfe erhielten (ohne Berücksichtigung der tatsächlichen Bedürftigkeit).*

* Da die IAB-Querschnittbefragung keine Angaben zur Kinderzahl der Befragten enthält, wurde die durchschnittliche Kinderzahl von Frauen der Jahrgänge von 1940 bis 1954 herangezogen; diese liegt bei rund zwei Kindern (siehe Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung 2004: S. 21). Außerdem wurde unterstellt, dass die Kinder jeweils vor 1992 geboren wurden, so dass pro Kind nur ein Kindererziehungsjahr angerechnet wurde.

⁴ Neben den hier betrachteten Beitragszeiten werden auf die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren auch Ersatzzeiten (z.B. Zeiten politischer Haft in der DDR), Monate aus einem Rentensplitting unter Ehegatten oder aus einem Versorgungsausgleich nach einer Ehescheidung sowie anteilig Zeiten geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung ab April 1999 angerechnet. Die Erfüllung der allgemeinen Wartezeit ist die Voraussetzung für einen Rentenanspruch in der GRV.

Abb. 1: Pflichtbeitragszeiten der Empfänger von Alg II in West- und Ostdeutschland



Gemessen an der Länge der Beitragszeiten dürfte ein beachtlicher Teil der älteren Hilfebezieher zudem mit einer Rente über dem Grundsicherungsniveau rechnen können. Denn im Mittel waren die Befragten bis zum Eintritt in den Alg-II-Bezug bereits mehrere Jahrzehnte rentenversichert. So hat die Hälfte der Hilfeempfänger in den alten Bundesländern bis zum Alter von 50 Jahren mindestens 27,3 Beitragsjahre erreicht. Die oberen 50 Prozent der Hilfebezieher in den neuen Ländern kommen sogar auf mindestens 33,9 Jahre.⁵ Wie vertiefte Analysen belegen, beruhen diese Zeiten in West- wie in Ostdeutschland hauptsächlich auf entsprechend langen Beschäftigungszeiten. Nur ein kleiner Teil der Beitragsmonate geht auf den Bezug von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld zurück.

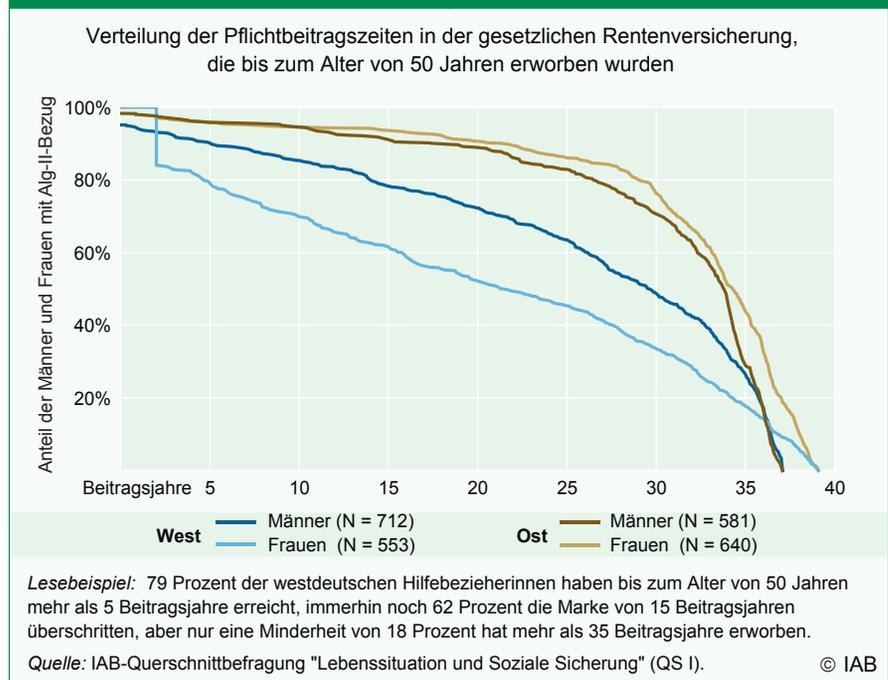
Was die Unterschiede zwischen alten und neuen Ländern betrifft, so zeigt sich für ältere Empfänger von Alg II ein ähnliches

Bild wie für die Rentenversicherten dieser Generation insgesamt.⁶ Da sich in den aufsummierten Beitragszeiten im wesentlichen noch die unterschiedlichen Biographien in den beiden ehemaligen deutschen Staaten widerspiegeln, übertreffen die ostdeutschen Hilfebezieher die westdeutschen hinsichtlich der Beitragsjahre deutlich. Insbesondere gibt es in den alten Ländern weitaus mehr

Empfänger von Alg II, die nur sporadisch in die Rentenversicherung eingezahlt haben und deshalb ein erhöhtes Risiko der Altersarmut tragen dürften. So verfügen lediglich 8 Prozent der ostdeutschen, aber 28 Prozent der westdeutschen Befragten über weniger als 15 Beitragsjahre. Zudem sind die Erwerbs- und Versicherungsverläufe in Ostdeutschland erheblich homogener: Während sich die mittleren 50 Prozent der Beitragsdauern in den westlichen Bundesländern zwischen 13,1 und 34,6 Beitragsjahren bewegen, liegt diese Spanne in Ostdeutschland nur zwischen 29,8 und 36,0 Jahren. Um ein genaueres Bild von diesen Verteilungsmustern zu erhalten, wird im Folgenden zusätzlich nach Frauen und Männern unterschieden (vgl. *Abb. 2*).

Auf den ersten Blick fällt auf, dass westdeutsche Empfängerinnen von Alg II bei weitem die kürzesten Beitragsdauern aller vier Gruppen aufweisen, wobei der Abstand zu den anderen Hilfebeziehern gerade im unteren Bereich der Verteilung besonders groß ist. So haben die 25 Prozent der westdeutschen Männer mit den kürzesten Beitragszeiten bis zu 18,3 Beitragsjahren angesammelt. Das unterste Viertel der ostdeutschen Frauen hat sogar bis zu 30,3 Jahre erreicht. Dagegen haben die unteren 25 Prozent der Hilfebezieherinnen in den alten Ländern bis zu ihrem 51. Geburtstag nur höchstens sieben

Abb. 2: Pflichtbeitragszeiten von Männern und Frauen mit Alg-II-Bezug in West- und Ostdeutschland



⁵ Personen mit einer Dauer von null Monaten sind in dieser und den nachfolgend dargestellten Berechnungen jeweils eingeschlossen. Bei Beitragsdauern von mehr als 36 Jahren handelt es sich um die Versicherungszeiten von Frauen, die aufgrund ihrer kontinuierlichen Erwerbsbiographie und den zwei pauschal hinzugerechneten Kindererziehungsjahren diese hohen Werte erreichen.

⁶ Vgl. die Ergebnisse der Studie „Altersvorsorge in Deutschland 1996“ (VDR/BMAS 1999: 141-146).

Beitragsjahre erworben – einschließlich der jeder Frau pauschal zugewiesenen zwei Kindererziehungsjahre.

Augenfällig ist außerdem, dass sich zwar bei den westdeutschen Hilfebezieherinnen ausgeprägte geschlechtsspezifische Unterschiede zeigen, nicht aber in Ostdeutschland. Im Gegensatz zu den alten Ländern sind es dort sogar die Frauen, die wegen der zusätzlichen Kindererziehungszeiten insgesamt die längeren Beitragsdauern aufweisen. Hierin manifestiert sich die hohe Erwerbsbeteiligung von Frauen in der DDR.

Modellrechnungen zum Risiko der Altersarmut

Mit Hilfe einfacher Modellrechnungen soll die Gruppe der von Altersarmut bedrohten Hilfebezieher etwas näher eingrenzt werden. Die Berechnungen können das Ausmaß der späteren Hilfebedürftigkeit zwar nicht exakt beziffern, weil sie u.a. den Haushaltskontext außer Acht lassen. Allerdings geben sie zumindest einen groben Anhaltspunkt dafür, wie viele ältere Empfänger von Alg II durch ihre eigenen Rentenanwartschaften in der GRV bereits ausreichend gegen Armut abgesichert wären, würden sie ohne Abschläge in Rente gehen und im Alter alleine leben (zum Vorgehen siehe **Kasten rechts**).

Das geringste Risiko späterer Altersarmut tragen demnach die ostdeutschen Männer unter den älteren Beziehern von Alg II: 62 Prozent von ihnen haben bis zum Alter von 50 Jahren bereits mindestens 32,1 Beitragsjahre erreicht. Damit hätten sie im Falle von durchschnittlich 0,76 Entgeltpunkten pro Beitragsjahr unabhängig von einem möglichen Wiedereinstieg in Beschäftigung auf jeden Fall eine gesetzliche Rente auf Sozialhilfeniveau oder darüber zu erwarten (vgl. **Tab. 1**).

Auch westdeutsche Männer im Alg-II-Bezug verfügen gemäß den Modellrechnungen in der Mehrzahl (53%) bereits über existenzsichernde Anwartschaften. Dank des höheren durchschnittlichen Entgeltpunktwertes von 0,81 liegt bei ihnen die Sozialhilfe-Schwelle nur bei 28,5 Beitragsjahren.

Hingegen haben dem Modell zufolge trotz langer Beitragszeiten nur knapp

46 Prozent der ostdeutschen Hilfebezieherinnen schon armutsvermeidende Rentenanwartschaften aufbauen können. Grund für die im Vergleich zu ostdeutschen Männern niedrige Quote sind die geringeren Arbeitsentgelte ostdeutscher Frauen, die sich in nur 0,68 Entgeltpunkten pro Beitragsjahr und einer entsprechend langen Mindestbeitragsdauer von 34,8 Jahren niederschlagen.

Mit Abstand am schlechtesten eigenständig abgesichert sind wie erwartet die älteren Hilfebezieherinnen in Westdeutschland. Bei ihnen verbinden sich kurze Beitragsdauern mit niedrigen Arbeitsentgelten aufgrund von Teilzeitarbeit und geringer Entlohnung.⁷ Bei

⁷ Vgl. zu den Ursachen der prekären Alterssicherung von Frauen Allmendinger 2000.

Tab. 1: Risiken der Altersarmut bei älteren Beziehern des Alg II – Modellrechnungen –

	West		Ost	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen
Durchschnittliche Entgeltpunkte pro Beitragsjahr laut Statistik der DRV (Referenz: deutsche Rentenversicherte der Jahrgänge 1940 bis 1954 mit Kontenklärung bis mindestens 1997)	0,81	0,39	0,76	0,68
Umrechnung der Entgeltpunkte in die durchschnittliche Rente aus einem Beitragsjahr*	21,16 €	10,07 €	17,43 €	15,63 €
Beitragsjahre bis zum Erreichen der Sozialhilfeschwelle (West: 604 Euro, Ost: 559 Euro)	28,5	56,8	32,1	34,8
Anteil der Empfänger von Alg II, die bis zum Alter von 50 mindestens diese Zahl von Beitragsjahren erreicht haben	53%	0%	62%	46%

* Durchschnittliche Entgeltpunkte pro Beitragsjahr multipliziert mit dem aktuellen Rentenwert von 2004 (West: 26,13 Euro; Ost: 22,97 Euro).

Quellen: Statistik der Deutschen Rentenversicherung: Rentenanwartschaften am 31.12.2004, Band 156, Berlin 2006, Tabellen 15.51 R., 15.52 R, 15.71 R und 15.72 R; Statistik über die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung 2004 des Statistischen Bundesamtes, Statistik G 10; eigene Berechnungen.

Modellrechnungen

Für die Modellrechnungen wird unterstellt, dass die Befragten im Schnitt ihrer Beitragsjahre genauso viel verdient haben wie die jeweilige Referenzgruppe von Versicherten, für welche die durchschnittliche Entgeltpunktzahl pro Beitragsjahr* aus der Statistik der Deutschen Rentenversicherung bekannt ist. Die vier Referenzgruppen bestehen aus west- und ostdeutschen Männern und Frauen der Jahrgänge 1940 bis 1954 ohne Rentenbezug am Stichtag 31.12.2004 mit deutscher Staatsangehörigkeit und Kontenklärung mindestens bis 1997.**

Aus den durchschnittlichen Entgeltpunkten der Referenzgruppen pro Beitragsjahr und dem Euro-Wert eines Entgeltpunktes (aktueller Rentenwert 2004) lässt sich dann für jede der vier Gruppen ausrechnen, wie viele Beitragsjahre ein Angehöriger der Gruppe unter diesen Umständen jeweils benötigt, um (nach Erreichen der abschlagsfreien Altersgrenze) eine Bruttorente in Höhe der Sozialhilfe beziehen zu können. Als Sozialhilfeschwelle wird dabei der durchschnittliche Bruttobedarf eines ab 65-jährigen Beziehers von „Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ außerhalb von Einrichtungen am 31.12.2004 herangezogen, der in den alten Ländern bei durchschnittlich 604 Euro und in den neuen Ländern bei durchschnittlich 559 Euro monatlich lag (s. Tabelle 1).

* Die Entgeltpunkte, die ein Versicherter für ein Beitragsjahr erhält, geben dessen relative Einkommensposition wieder. Sie ergeben sich (von Ausnahmen abgesehen) aus dem Verhältnis des individuellen Bruttoarbeitsentgelts im betreffenden Kalenderjahr zum durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten desselben Jahres. Ein Jahr mit Durchschnittsverdienst erbringt somit genau einen Entgeltpunkt.

** Die Beschränkung auf Versicherte mit deutscher Staatsangehörigkeit ist nötig, weil die Statistik der Deutschen Rentenversicherung zu den Rentenanwartschaften am 31.12.2004 (Band 156) bei der Gesamtgruppe der Versicherten (Deutsche und Ausländer) nicht nach Fällen mit geklärten und ungeklärten Konten unterscheidet. Letztere würden die Ergebnisse jedoch erheblich verzerren.

durchschnittlich nur 0,39 Entgeltpunkten pro Beitragsjahr müssten sie insgesamt 56,8 Jahre lang Beiträge einzahlen, um eine Rente in Höhe der Grundsicherung zu erhalten. Nach dieser Durchschnittsbetrachtung in der Modellrechnung kann wohl keine der befragten Frauen in den alten Ländern diese Hürde überwinden, selbst wenn sich an die Zeit des Alg-II-Bezuges noch eine lange Berufstätigkeit anschließen würde.

Aus den Modellrechnungen lässt sich schließen, dass ältere Hilfebezieher in den neuen Ländern dank ihrer jahrzehntelangen stetigen Erwerbstätigkeit vom Risiko der Altersarmut weit weniger betroffen sind als Empfänger von Alg II in Westdeutschland. Dies dürfte wegen der vergleichsweise guten Absicherung von Männern wie Frauen insbesondere bei Paaren gelten. Demgegenüber zählen westdeutsche Frauen zu den besonderen Risikogruppen unter den Empfängern von Alg II: Sofern sie nicht durch die Rentenansprüche ihres Partners oder andere Formen der Altersvorsorge ausreichend abgesichert sind, tragen sie mit Abstand das höchste Risiko, auch im Ruhestand bedürftig zu sein.

Die Situation der Jüngeren

Die bisherigen Ergebnisse zeigen, wie einmalig die historische Konstellation ist, die die Biographien der hier betrachteten Jahrgänge prägte. Die nachrückenden Kohorten der heute 15- bis 50-Jährigen sehen sich im Vergleich dazu grundlegend anderen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen gegenüber. Diese lassen erwarten, dass sich die Versicherungsverläufe in Ost und West sowie die der westdeutschen Frauen und Männer in den nächsten Jahren und Jahrzehnten zunehmend angleichen werden.⁸

⁸ Vgl. dazu VDR/BMAS 1999: 146.

⁹ Vgl. dazu auch Himmelreicher/Frommert 2006, Thiede 2005, Schmähl 2004.

¹⁰ Auch aktuelle Analysen auf Basis administrativer Daten für Westdeutschland belegen zunehmende Lücken in den Erwerbsbiographien. In diesen Analysen werden u.a. die Beschäftigungsverläufe und Arbeitslosigkeitsdauern von Angehörigen der Geburtsjahrgänge 1939-1941, 1949-1951 und 1959-1961 miteinander verglichen (siehe Dunder/Müller 2006).

Zugleich ist für die heute 40- bis 50-jährigen Bezieher von Alg II absehbar, dass ihr Risiko der Altersarmut generell steigt:⁹ Die Verschlechterung der Arbeitsmarktlage ab den 70er Jahren in Westdeutschland und die Arbeitsmarktkrise nach der Wiedervereinigung in Ostdeutschland trafen sie in einer früheren Phase ihres Arbeitslebens und hinterließen deshalb stärkere Spuren in ihren Erwerbsbiographien.

Die zunehmende Diskontinuität der Versicherungsverläufe wird in **Abbildung 3** dargestellt. Sie beruht auf den Biographiedaten der Bezieher von Alg II aus der IAB-Querschnittbefragung und zeigt die Summe der Beitragszeiten zwischen dem vollendeten 20. und 40. Lebensjahr im Vergleich der Geburtskohorten 1940-44, 1950-54 und 1960-64, jeweils getrennt für ost- und westdeutsche Frauen und Männer. Demnach fallen die Angehörigen der jüngsten Kohorte hinsichtlich ihrer Beitragsjahre deutlich hinter den

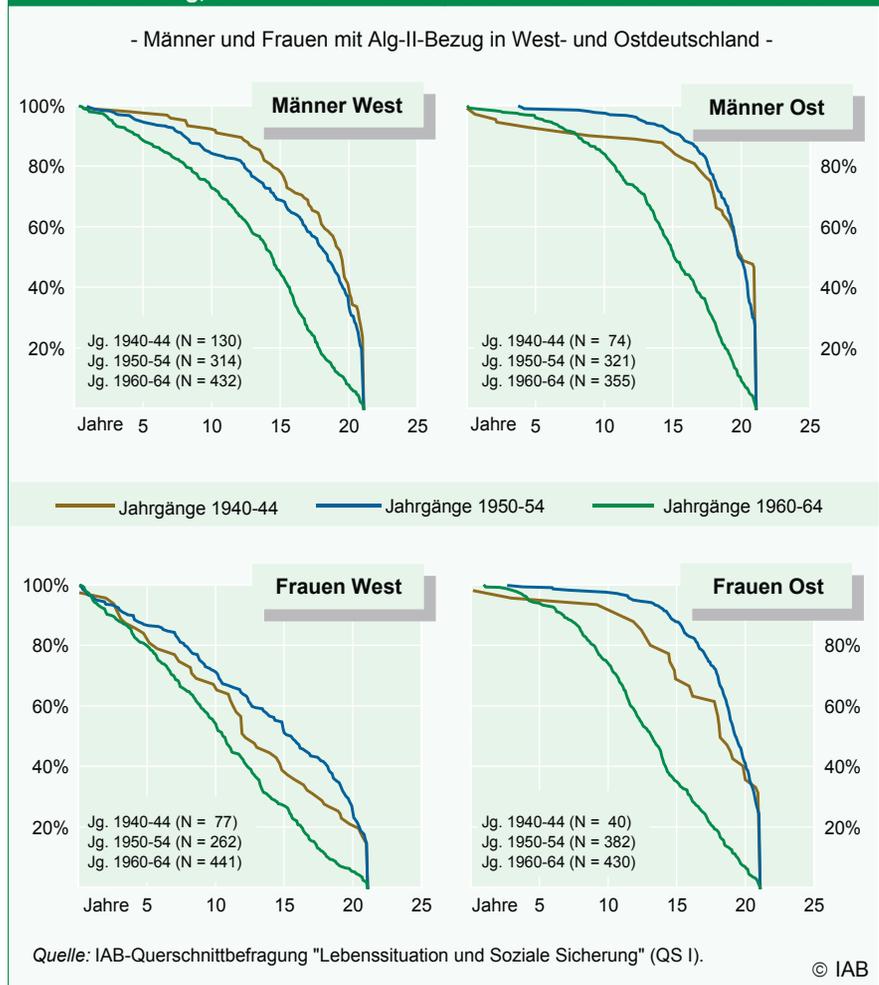
Vorgängerjahrgängen zurück, wobei der Rückgang bei Frauen und Männern in Ostdeutschland am stärksten ausfällt.¹⁰

Selbst wenn den Betroffenen ein schneller Wiedereinstieg in eine dauerhafte und existenzsichernde Beschäftigung gelingen sollte, dürften die meisten die bereits bestehenden Sicherungslücken bis zum Erreichen des Rentenalters kaum mehr ausgleichen können.

Zusätzliche Risiken für diese Jahrgänge bergen zudem die Veränderungen im Sozialrecht. Zum einen wird das allgemeine Rentenniveau in der GRV als Folge der jüngsten Rentenreformen weiter sinken (auch für die bereits Älteren), zum anderen reißen Phasen der Arbeitslosigkeit heute stärkere Lücken in die individuelle Alterssicherung (siehe **Kasten auf S. 6**).

Die Befunde zur Altersarmut älterer Bezieher von Alg II lassen sich aus diesen Gründen nicht ohne Weiteres auf die nachfolgenden Jahrgänge übertragen.

Abb. 3: Summe der Pflichtbeitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung, die im Alter zwischen 20 und 40 Jahren erworben wurden

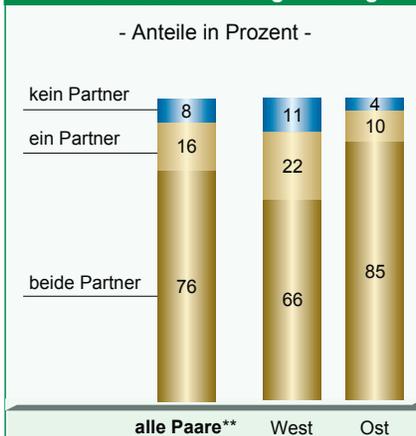


Die Alterssicherung von Paaren und Alleinlebenden

Ein vollständiges Bild von der Versorgungslage älterer Hilfebezieher im Ruhestand ergibt sich erst, wenn neben den Anwartschaften in der GRV jeweils auch die künftigen Ansprüche aus betrieblicher und privater Altersvorsorge, Renten aus der Hinterbliebenerversorgung, weitere Alterseinkünfte sowie Geld- und Immobilienvermögen berücksichtigt werden. Bei Paaren sind auch die jeweiligen Einkünfte und Versorgungsansprüche der Partner einzubeziehen.

Einen solch umfassenden Blick auf die Altersvorsorge älterer Hilfebezieher erlaubt die IAB-Querschnittbefragung zwar nicht. Immerhin kann aber gezeigt werden, welche Kombinationen von gesetzlicher, betrieblicher und privater Altersvorsorge bei Paaren und Alleinlebenden auftreten.

Abb. 4: Anrechte auf gesetzliche Rente bei Paaren* mit Alg-II-Bezug



* Mindestens ein Partner ist 50 Jahre oder älter

** 1.223 Fälle = 46 % der Befragten

Quelle: IAB-Querschnittbefragung "Lebenssituation und Soziale Sicherung" (QS I) © IAB

Abbildung 4 zeigt, bei wie vielen Paaren jeweils beide Partner, ein Partner oder keiner der beiden Partner nach heutigem Stand ein Anrecht auf eine spätere gesetzliche Rente hat. In den meisten Fällen (76 Prozent) werden demnach beide Partner ein Altersruhegeld oder eine Erwerbsminderungsrente von der GRV beziehen können, allerdings mit deutlichen Unterschieden zwischen Ost und West: Während 85 Prozent der ostdeutschen Paare zwei Rentenrechte besitzen, sind es bei Paaren im Westen nur

66 Prozent. Auch dieses Ergebnis deutet also auf ein tendenziell geringeres Risiko der Altersarmut von älteren ostdeutschen Hilfeempfängern hin.

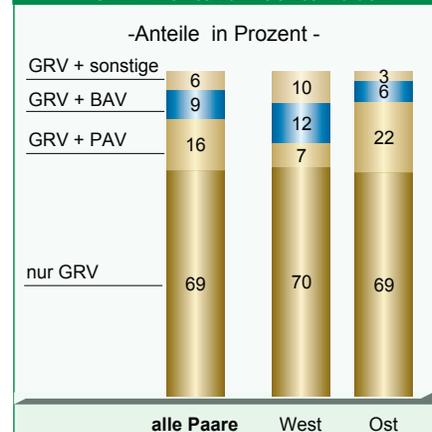
Die zweitgrößte Gruppe bilden mit insgesamt 16 Prozent diejenigen Paare, bei denen nur ein Partner bereits fest mit einer späteren gesetzlichen Rente rechnen kann. Bei rund 8 Prozent der Paare schließlich besitzt bislang keiner der beiden Partner ein Rentenrecht in der GRV. Da diese Paare meist auch nicht über eine betriebliche oder private Altersvorsorge verfügen, dürften sie von späterer Armut im Alter besonders bedroht sein.

Abbildung 5 zeigt, wie häufig Paare mit zwei GRV-Anwartschaften zusätzliche Anrechte aus betrieblicher oder privater Altersvorsorge haben: Die meisten dieser Paare (70 Prozent) haben keine weiteren Rentenrechte. Der zweitgrößte Anteil entfällt mit 16 Prozent auf die Paare, die im Alter zusätzlich Leistungen aus (mindestens) einem privaten Altersvorsorgevertrag beanspruchen können. Dabei fällt auf, dass weitaus mehr Paare im Osten zusätzlich privat abgesichert sind (22 % gegenüber nur 7 % im Westen). Mit einem Anteil von 9 Prozent tritt die Kombination von zwei gesetzlichen und einer betrieblichen Rentenanswartschaft auf, wobei diese im Westen mit 12 Prozent doppelt so stark verbreitet ist wie im Osten.

Für die Bezieher von Alg II ohne (Ehe-) Partner zeigt sich ein sehr ähnliches Bild

(vgl. Abb. 6): 74 Prozent haben bisher nur Anwartschaften in der GRV erworben, 11 Prozent haben zusätzlich privat vorgesorgt, wobei diese Kombination in Ostdeutschland bei weitem häufiger auftritt als in Westdeutschland (West: 7 %, Ost: 17 %). Weitere 6 Prozent der Alleinlebenden besitzen ein Anrecht auf eine gesetzliche und eine betriebliche Rente. Rund 7 Prozent sind weder gesetzlich noch betrieblich oder privat abgesichert und dürften daher ein besonders hohes Risiko tragen, im Alter auf Fürsorgeleistungen der Grundsicherung angewiesen zu sein.

Abb. 5: Altersvorsorge von Paaren* mit Alg-II-Bezug, die zwei GRV-Rentenrechte haben



* Mindestens ein Partner ist 50 Jahre oder älter
GRV = gesetzliche Rentenversicherung
PAV = private Altersvorsorge
BAV = betriebliche Altersvorsorge

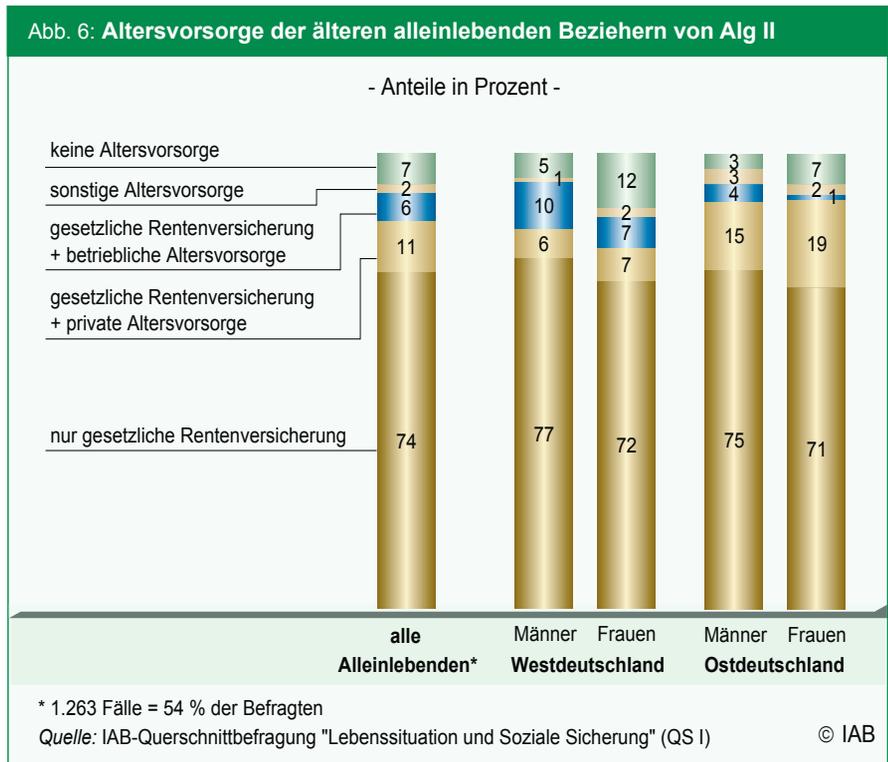
Quelle: IAB-Querschnittbefragung "Lebenssituation und Soziale Sicherung" (QS I)

© IAB

Unterschiedliche Folgen von Langzeitarbeitslosigkeit für die Alterssicherung im Kohortenvergleich

Für die Angehörigen der Jahrgänge von 1940 bis 1954 galten längere Anspruchsdauern beim Arbeitslosengeld als es für jüngere Jahrgänge im selben Alter jeweils der Fall sein wird. So konnten Arbeitslose seit 1987 bereits ab dem Alter von 42 Jahren (seit 1997: 45 Jahren) länger als 12 Monate Arbeitslosengeld beziehen, und zwar je nach Lebensalter und gebunden an eine bestimmte Mindestbeitragszeit zwischen 18 Monate (ab dem Alter von 42 Jahren, seit 1997: 45 Jahren) und 32 Monate (ab dem Alter von 54 Jahren, seit 1997: 57 Jahren). Seit Februar 2006 ist die höchstmögliche Anspruchsdauer auf 12 Monate und für ab 55-Jährige auf 18 Monate begrenzt.

Zudem konnten die heute Älteren bei länger andauernder Arbeitslosigkeit noch die an das frühere Nettoentgelt gekoppelte Arbeitslosenhilfe beziehen, sofern sie bedürftig waren. Die heute Jüngeren erhalten hingegen im selben Alter spätestens nach zwei Jahren des Alg-II-Bezuges nur noch eine Leistung auf Grundsicherungsniveau (nach Wegfall des zweijährigen Zuschlags zum Alg II). Mit der geringeren Höhe der Transferleistungen gehen für die Jüngeren dabei auch geringere Beitragszahlungen zur Rentenversicherung einher.



Fazit

Einmal arm, immer arm? Für einen erheblichen Teil der heute 50-jährigen und älteren Empfänger von Alg II lässt sich diese Frage wohl mit einem „Nein“ beantworten. Denn dank stetiger Erwerbsbiographien kann rund die Hälfte von ihnen bereits jetzt mit einer gesetzlichen Rente oberhalb des Sozialhilfeniveaus rechnen – ein Rentenzugang ohne Abschläge vorausgesetzt.

Eine Ausnahme in dieser Altersgruppe bilden westdeutsche Frauen: Aufgrund von Erwerbsunterbrechungen und niedrigeren Arbeitsentgelten dürften sie mehrheitlich keine existenzsichernde eigenständige Alterssicherung erreichen und daher auf das Einkommen des Partners oder ergänzende Leistungen der „Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung“ angewiesen sein.

Dabei ist jedoch zu beachten, dass die hier untersuchte Generation der älteren Bezieher von Alg II einen großen Teil ihres Erwerbslebens unter vergleichsweise günstigen Arbeitsmarktbedingungen verbrachte. Dagegen haben bei den nachrückenden Jahrgängen der heute 40- bis 50-jährigen Leistungsempfänger diskontinuierlichere Erwerbsverläufe bereits zu größeren Lücken in der Al-

tersvorsorge geführt. Dies gilt insbesondere für Ostdeutschland, wo sich die DDR-bedingten, stetigen Biographien langsam „auswachsen“. Das Risiko der Altersarmut dürfte daher im Kohortenvergleich steigen, da die Hilfebezieher mittleren Alters selbst bei einer raschen und nachhaltigen Reintegration in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung die bereits bestehenden Beitragslücken in der Regel wohl nicht mehr kompensieren können.

Neben dem Wandel der Erwerbsbiographien beeinflussen auch Änderungen im Sozialrecht die Rahmenbedingungen für die individuelle Alterssicherung.

Hierzu gehören die Absenkung des allgemeinen Rentenniveaus in der GRV ebenso wie die Tatsache, dass das Sozialrecht die Folgen von Arbeitslosigkeit für die Alterssicherung des Einzelnen heute weniger stark ausgleicht als früher. So wurde die Anspruchsdauer beim Arbeitslosengeld I verkürzt (dessen Bezug in der Regel mit relativ hohen Beitragszahlungen zur GRV verbunden ist) und die Arbeitslosenhilfe durch das Alg II ersetzt (auf dessen Basis nur mehr minimale Rentenversicherungsbeiträge geleistet werden). In welchem Ausmaß diese sozialrechtlichen Änderungen zu wachsenden Alterssicherungsrisiken

führen, hängt auch vom Erfolg der Arbeitsmarktformen ab. Insbesondere müsste die angestrebte Verringerung der Langzeitarbeitslosigkeit gelingen.

Zudem dürfte das Auslaufen der „58er-Regelung“ zum Ende dieses Jahres nicht ohne Folgen bleiben. Mit diesem Schritt will der Gesetzgeber ein Signal setzen gegen den frühen Rückzug älterer Hilfeempfänger aus dem Erwerbsleben. Die Strategie könnte erfolgreich sein, wenn die intendierte Reintegration künftig besser gelingt als bisher. Andernfalls könnte sich das Problem der Altersarmut zusätzlich verschärfen. Denn die „58er-Regelung“ schützt ältere Bezieher von Alg II bislang davor, zum frühest möglichen Zeitpunkt eine Altersrente mit Abschlägen beantragen zu müssen. Nach ihrem Auslaufen wird das Prinzip der Nachrangigkeit des Alg II gegenüber anderen Sozialleistungen auch für die gesetzliche Rente gelten.

So werden dann gerade jene Hilfebezieher hohe Rentenabschläge (bis zu 18 %) hinnehmen müssen, welche die Anspruchsvoraussetzungen für eine vorgezogene Altersrente erfüllen – weil sie lange Beitragszeiten erworben haben oder einer Personengruppe angehören, welcher der Gesetzgeber aus sozialen Gründen die Möglichkeit eines früheren Rentenzugangs eröffnet hatte. Dies betrifft insbesondere Frauen und Schwerbehinderte (vgl. ausführlicher Wübbecke/Hirsland/Koch 2007). Die künftige Verpflichtung der Empfänger von Alg II zum frühest möglichen Rentenzugang benachteiligt daher einzelne Gruppen von Hilfebeziehern und kann das Risiko der Altersarmut für die Betroffenen erhöhen.

Damit konterkariert die Frühverrentungspflicht zugleich das mit der Schonung privater Altersvorsorge verbundene Ziel des SGB II, präventiv gegen Armut im Alter zu wirken. Im Grenzfall sind es sogar erst die Beitragszeiten des Alg-II-Bezuges, die zu Lasten der Betroffenen Ansprüche auf vorgezogene Altersrenten begründen und damit die Hinnahme von Rentenabschlägen erzwingen. Aus diesen Gründen sollte man noch einmal überprüfen, ob nicht auch für die Zeit nach 2007 die Regelung sinnvoll ist, dass Bezieher von Alg II nur eine Altersrente ohne Abschläge beantragen müssen.

Um Armut im Alter vorzubeugen, hat der Gesetzgeber zum 1. August 2006 den Freibetrag für die nicht Riester-geförderte private Altersvorsorge¹¹ für volljährige Bezieher des Alg II von 200 Euro auf 250 Euro pro Lebensjahr heraufgesetzt. Damit wird die private Vorsorge von Hilfebeziehern nun stärker geschützt als es zuletzt im Arbeitslosenhilferecht und insbesondere bei der früheren Sozialhilfe der Fall war.

In welchem Maße diese rechtliche Bestandstellung insgesamt zu einer Reduzierung der Hilfebedürftigkeit im Ruhestand beiträgt, hängt unter anderem davon ab, wie viele Hilfebezieher tatsächlich über eine private Altersvorsorge verfügen und in welcher Höhe. Unter den heute älteren Hilfebeziehern beteiligt sich zwar nur eine Minderheit an dieser Form der Vorsorge, doch könnte diese Quote mit der zunehmenden Verbreitung der privaten Alterssicherung in der Bevölkerung künftig wachsen. Unabhängig davon ist die Erhöhung der Altersvorsorgefreibeträge jedoch ein richtiger Schritt zur Verringerung von Risiken der Altersarmut.

¹¹ Die Riester-geförderte private Altersvorsorge gehört ebenso wie betriebliche und gesetzliche Rentenanwartschaften zu dem nicht zu berücksichtigenden oder nicht verwertbaren Vermögen eines Alg-II-Antragstellers und ist daher vollständig geschützt. Für Vermögen, das nicht der Altersvorsorge dient, gilt zudem ein Grundfreibetrag in Höhe von 150 Euro pro Lebensjahr eines volljährigen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen.

Literatur

Allmendinger, Jutta (2000): Wandel von Erwerbs- und Lebensverläufen und die Ungleichheit zwischen den Geschlechtern im Alterseinkommen, in: Schmähl, Winfried; Michaelis, Klaus (Hg.): Alterssicherung von Frauen, Wiesbaden.

Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung (2004): Fakten – Trends – Ursachen – Erwartungen. Die wichtigsten Fragen, Sonderheft der Schriftenreihe des Bundesinstituts für Bevölkerungsforschung, 2. völlig überarbeitete Aufl., Wiesbaden.

Deutsche Rentenversicherung (2006): Rentenanwartschaften am 31.12.2004, Statistik der Deutschen Rentenversicherung, Bd. 156.

Dundler, Agnes; Müller, Dana (2006): Erwerbsverläufe im Wandel: Ein Leben ohne Arbeitslosigkeit – nur noch Fiktion? IAB-Kurzbericht Nr. 27/2006.

Himmelreicher, Ralf K.; Frommert, Dina (2006): Gibt es Hinweise auf zunehmende Ungleichheit der Alterseinkünfte und zunehmende Altersarmut? Der Einfluss von Erwerbs- und Familienbiographien auf die Rentenhöhe in Deutschland, in: Vierteljahreshefte zur Wirtschaftsforschung, Heft 1, S. 108-130.

Schmähl, Winfried (2004): Ein „Nachhaltigkeitsgesetz“ für die Rentenversicherung – Anspruch und Wirklichkeit, in: Wirtschaftsdienst, Heft 4, S. 210-218.

Thiede, Reinhold (2005): Alterssicherung muss sich lohnen – Ansätze für einen besseren „Sozialhilfe break-even“ in der gesetzlichen Rentenversicherung, in: Rentenversicherung aktuell, Heft 12, S. 519-525.

TNS Infratest Sozialforschung (2007): Situation und Entwicklung der betrieblichen Altersversorgung in Privatwirtschaft und öffentlichem Dienst 2001-2006, München.

Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) / Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (BMAS) (1999): Altersvorsorge in Deutschland 1996, DRV-Schriften Bd 19, BMA-Forschungsbericht Bd. 277, Frankfurt am Main.

Wübbecke, Christina; Hirseland, Andreas; Koch, Susanne (2007): Das Altersarmutsrisiko von älteren Beziehern des Arbeitslosengelds II: Risikogruppen und Effekte des SGB II auf die Alterssicherung, in: Armutsfestigkeit sozialer Sicherung, Bd. 56 der Schriftenreihe des Deutschen Sozialrechtsverbandes, Wiesbaden (im Erscheinen).

Impressum

IAB Kurzbericht
Nr. 14 / 20.8.2007

Redaktion
Ulrich Möller, Elfriede Sonntag

Graphik & Gestaltung
Monika Pickel, Elisabeth Strauß

Rechte
Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit Genehmigung des IAB gestattet

Technische Herstellung
pms Offsetdruck GmbH,
Wendelstein

Rückfragen zum Inhalt an
Dr. Christina Wübbecke, Tel. 0911/179-3925
oder e-Mail: christina.wuebbecke@iab.de

ISSN 0942-167X

IAB im Internet: <http://www.iab.de>
Dort finden Sie unter anderem auch diesen Kurzbericht im Volltext zum Download

Bezugsmöglichkeit
IAB-Bestellservice
c/o IBRo Versandservice GmbH
Kastanienweg 1
18184 Roggentin
Fax: 0180 5 00 38 66
e-Mail: iab@ibro.de